

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2006

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachung des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2006	25
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2006	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2006	26
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2006	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2006	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2006	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2006	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2006	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2006	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2006	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2006	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2006	29
Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wittmund	30
5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Schniederdamm“ der Gemeinde Langeoog	30
Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Wittmund	32
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“ vom 22. 05. 2006 und 31. 05. 2006	32

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 15. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 5 867 700 EUR in der Ausgabe auf 5 867 700 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 017 000 EUR in der Ausgabe auf 1 017 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 37,4 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 15. März 2006

Samtgemeinde Esens

(L. S.)

Buß

SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 26. April 2006 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. 6. bis 14. 6. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 20. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5 231 100 EUR
in der Ausgabe auf	5 231 100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 346 100 EUR
in der Ausgabe auf	2 346 100 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	371 000 EUR
mit Aufwendungen in Höhe von	371 000 EUR
im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	92 000 EUR
mit Ausgaben in Höhe von	92 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Esens, 20. März 2006

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

L. S.

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. 6. bis 14. 6. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 1. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	528 900 EUR
in der Ausgabe auf	528 900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	612 300 EUR
in der Ausgabe auf	612 300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 228 800 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Holtgast, 1. Dezember 2005

Gemeinde Holtgast

(L. S.)

Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächs. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 25. April 2006 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Hol erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. 6. bis 14. 6. 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 27. 03. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4 780 000 EUR
in der Ausgabe auf	4 780 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 260 000 EUR
in der Ausgabe auf	1 260 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird auf 170 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

700 000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 42,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 27. 03. 2006

(L.S.)

Samtgemeinde Holtriem

Poppen

SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 25. April 2006 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 06. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 02. 03. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	521 000 EUR
in der Ausgabe auf	521 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	368 000 EUR
in der Ausgabe auf	368 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 02. 03. 2006

(L.S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 08. 02. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 210 000 EUR in der Ausgabe auf 210 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 142 000 EUR in der Ausgabe auf 142 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Eversmeer, den 08. 02. 2006

(L.S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 09. 03. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 358 000 EUR in der Ausgabe auf 358 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 254 000 EUR in der Ausgabe auf 254 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Nenndorf, den 09. 03. 2006

(L.S.)

Goldenstein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 6. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 16. 02. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 465 000 EUR
in der Ausgabe auf 465 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 242 000 EUR
in der Ausgabe auf 242 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 16. 02. 2006

(L.S.)

Storck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 22. 02. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 271 000 EUR
in der Ausgabe auf 271 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 111 000 EUR
in der Ausgabe auf 111 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 22. 02. 2006

(L.S.)

Dirks
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 07. 02. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 457 000 EUR
in der Ausgabe auf 457 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 216 000 EUR
in der Ausgabe auf 216 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.
Schweindorf, den 07. 02. 2006

(L.S.)

H. Schuster
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 09. 02. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 187 000 EUR
in der Ausgabe auf 187 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 59 000 EUR
in der Ausgabe auf 59 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Uтары, den 09. 02. 2006

(L.S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 17. 02. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1 100 000 EUR
in der Ausgabe auf 1 100 000 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 477 000 EUR
in der Ausgabe auf 477 000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Westerholt, den 17. 02. 2006

(L.S.)

Eilers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06. bis 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/NKomZG vom 19. 12. 2004 in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum“ am 20. 01. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im
Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 17 726 100,00 EUR
in der Ausgabe auf 17 726 100,00 EUR
Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 13.693.000,00 EUR
in der Ausgabe auf 13.693.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 8 800 000 EUR aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2006 wird auf 5 344 900,00 EUR festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	3 527 634,00 EUR
Landkreis Wittmund:	1 817 266,00 EUR
Wiefels, 20. 01. 2006	

Gabbey
Verbands-
vorsitzender

Arlinghaus
Verbands-
geschäftsführer

Bohlken
Kfm. Leiter

Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2006

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 19. 01. 2006 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 genehmige ich hiermit gemäß §§ 18 und 16 Abs.3 NKG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 25. 04. 2006

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kommunalangelegenheiten

33.49-10302/1-081

Im Auftrage

Pragal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 06. 06. bis 15. 06. 2006 im Eingangsgebäude der Deponie Wiefels/Klein Scheep, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. 04. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 2 Abs. 2 Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes von Einrichtungen im Bereich der Sozialarbeit und Altenhilfe;“

- (2) § 3 erhält folgende Überschrift: „Berufungsverfahren/Amtszeit“

- (3) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Seniorenbeirat setzt sich aus sieben Senioren zusammen, welche die Organisationen/Gruppierungen, die in der Stadt Wittmund Seniorenarbeit leisten, bestimmen. Auch die Berufung von nichtorganisierten Mitgliedern ist möglich. Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein.

Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen / Gruppierungen jeweils zwei Delegierte zu einer von der Stadt Wittmund einberufenen Versammlung entsenden.

Der/Die Delegierte muss Senior sein. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu sieben Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Versammlungsleiter ist ein Vertreter der Stadt Wittmund.“

- (4) § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Berufung des Seniorenbeirates hat vor Beginn der Wahlperiode des Rates der Stadt Wittmund zu erfolgen; die Wiederwahl ist möglich.“

- (5) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Stadt Wittmund haben.“

- (6) In § 3 Abs. 6 wird das Wort „Stadtdirektor/Stadtdirektorin“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

- (7) § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied, das auf der Nachfolgeliste an vorderster Stelle steht, nach. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl.“

- (8) § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig auszuschreiben, soweit die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.“

- (9) In § 4 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

- (10) In § 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche; Einladung und Tagesordnung werden an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Wittmund veröffentlicht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Wittmund, den 25. April 2006

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Hinrichs

Bekanntmachung Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 05 - Gemeinde Langeoog „Erweiterung Gewerbegebiet Schniederdamm“

Die vom Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. 2. 2006 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Schniederdamm“ ist mit Verfügung vom 26. 4. 2006 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Der Änderungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Inselgemeinde Langeoog wirksam.

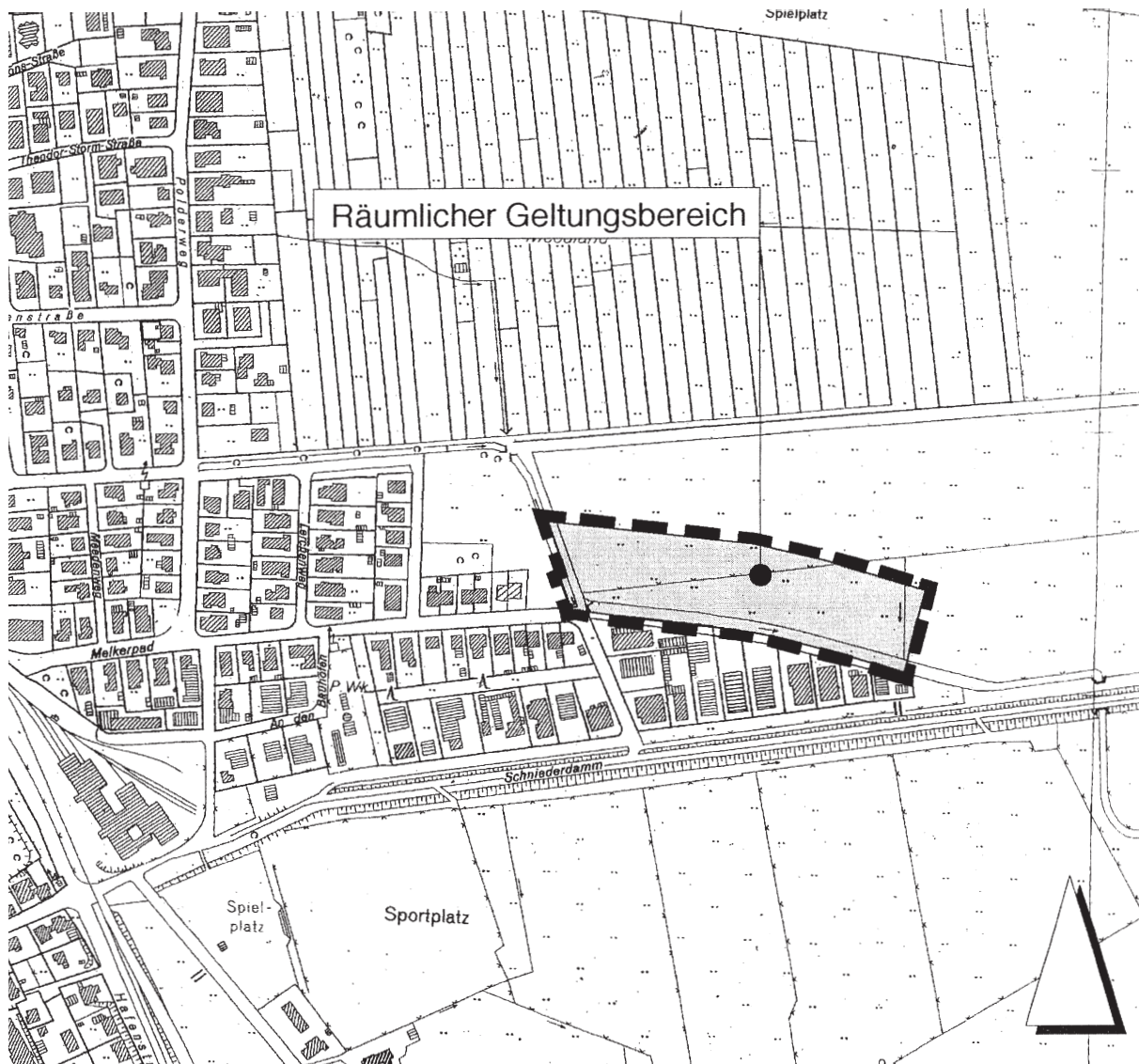
Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Langeoog, den 11. Mai 2006

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister



**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Wittmund

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Wittmund** hat die 4. Änderung der Friedhofsordnung vom 13. 12. 1990 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittmund in Wittmund mit folgender Änderung beschlossen:

Die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale (Anlage zur Friedhofsordnung) sind in Ziffer 1 Nr. 5 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Grabstätten auf dem Grabfeld P sind mit weißem Granit einzufassen.“

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat den Kirchenvorstandsbeschluss über die 4. Änderung der Friedhofsordnung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 22. Mai 2006

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“

Die Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland - Wittmund wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 31. 05. 2006 veröffentlicht.

Jever, 22. 05. 2006

Péron

Geschäftsführerin
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 31. 05. 2006 veröffentlicht.

Jever, 31. 05. 2006

Böhling

Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.